



Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1, 13 S. 4, 14, 15, 19 Abs. 1 und 2 und 28 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), in der jeweils gültigen Fassung, i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 05.12.2018 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einwohnerfragestunde
- § 3 Einwohnerversammlung
- § 4 Einwohnerantrag
- § 5 Einwohnerbefragung
- § 6 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Anwendungsbereich

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald werden die näheren Einzelheiten über die Formen der Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald, also über

- die Einwohnerfragestunde,
- die Einwohnerversammlung
- den Einwohnerantrag,
- die Einwohnerbefragung
- das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid

in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- (1) In der Einwohnerfragestunde sind alle Einwohner berechtigt, zu den in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten und zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen wird dieses Recht gewährt. Die



Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner. Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

- (2) Der Einwohner trägt sein Anliegen nach Abs. 1 mündlich während der Einwohnerfragestunde vor. Dies gilt auch dann, wenn die Frage, der Vorschlag oder die Anregung schriftlich oder zur Niederschrift im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht wurde. Ist der Einwohner in der Sitzung nicht anwesend, wird das Anliegen nicht in der Sitzung behandelt. Die Frist für die schriftliche Einreichung bzw. für die Einreichung zur Niederschrift beträgt 3 Tage vor dem Sitzungstag. Die Frage, der Vorschlag oder die Anregung muss kurz und sachlich sein. Das Begehren ist an die Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. den Hauptverwaltungsbeamten. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind innerhalb 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zu beantworten. Satz 2 gilt entsprechen für die Vorschläge und Anregungen.
- (4) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Tagesordnungspunkt „Festlegung der Tagesordnung“ öffentlicher Sitzungsteil der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll ein Zeitvolumen von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten je Anliegen.

§ 3

Einwohnerversammlungen

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerversammlungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheit beantragt wird. Jeder Einwohner, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 BbgKWahlG (wird als Auszug beigefügt) entsprechend.
Sind die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einwohnerversammlung erfüllt, so ist diese innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde durchzuführen.
- (3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Hauptverwaltungsbeamte dies für erforderlich hält.
- (4) Zur Einwohnerversammlung wird durch den Hauptverwaltungsbeamten eingeladen. Der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden. § 37 BbgKVerf (wird als Auszug beigefügt) gilt entsprechend. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sowie die



Mitglieder des Ortsbeirates, deren Ortsteil von der Angelegenheit betroffen ist, sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.

- (5) Zeit und Ort der Einwohnerversammlung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Über die Einwohnerversammlung ist entsprechend § 42 Abs. 1 S. 1 und 2 Ziff.1 BbgKVerf eine Niederschrift aufzunehmen. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach Fertigen der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Einwohnerversammlung zu unterzeichnen.
- (7) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen auf der nächsten ordentlichen Sitzung der Stadtverordneten behandelt werden.

§ 4 Einwohnerantrag

- (1) Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 14 BbgKVerf beantragen, dass die Stadtverordnetenversammlung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet. Über die in § 14 BbgKVerf getroffenen Regelungen hinaus ist der Einwohnerantrag beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung hat in der nächsten ordentlichen Sitzung über den Einwohnerantrag zu beraten und eine Entscheidung zu treffen. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Ergebnis der Überprüfung der Zulässigkeit. Der Vertrauensperson oder seiner Stellvertretung ist Gelegenheit zu gegeben, den Einwohnerantrag in der Sitzung zu erläutern.

§ 5 Einwohnerbefragung

- (1) In allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde sollen Einwohnerbefragungen mit den betroffenen Einwohnern durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (2) Das Ziel der Einwohnerbefragung ist es, das Meinungsbild der Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald zu ermitteln, wobei das Ergebnis der Befragung für die Stadtverordnetenversammlung, den Hauptausschuss bzw. den Hauptverwaltungsbeamten nicht bindend ist.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.



-
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerbefragung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Beschluss ist die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung zu bestimmen.
 - (5) An Einwohnerbefragungen können grundsätzlich alle Einwohner der Stadt Lübbenau/Spreewald teilnehmen. Ist nur ein bestimmter Straßenzug, ein räumlich getrennter Gemeinde- bzw. Ortsteil oder eine bestimmte Personengruppe betroffen, kann die Stadtverordnetenversammlung die Einwohnerbeteiligung im Einzelfall räumlich oder sachlich beschränken.
 - (6) Die Einwohnerbefragung erfolgt schriftlich (u. a. als Befragung in den Stadtnachrichten oder computergestützt über die Internetseite der Stadt Lübbenau/ Spreewald).
 - (7) Für die Befragung ist ein angemessener Zeitraum zu wählen, welcher drei Wochen nicht unterschreiten sollte. Fragestellung, Zeit, Ort sowie nähere Einzelheiten der Befragung sind entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
 - (8) Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bürgerbefragung kann sich die Stadt Lübbenau externer Dritter bedienen.
 - (9) Die Auszählung/Auswertung der Einwohnerbefragung muss in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Befragungsfrist erfolgen. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung ist nach erfolgter Auswertung in der darauffolgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Lübbenau/Spreewald bekanntzumachen.

§ 6

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

- (1) Nach § 15 BbgKVerf) können die Bürger über eine gemeindliche Angelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beantragen. Das Bürgerbegehren ist beim Hauptverwaltungsbeamten einzureichen. Dieser hat die Stadtverordnetenversammlung darüber unverzüglich zu informieren.
- (2) Mit der Benachrichtigung über den Bürgerentscheid ist dem Bürger – durch den Hauptverwaltungsbeamten - ein Abstimmungsbuch zur Verfügung zu stellen. In diesem Abstimmungsbuch werden die Bürger in geeigneter Weise über die Auffassungen, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Stadtverordnetenversammlung vertretene Auffassungen informiert.
- (3) Die Stimme kann an der Abstimmurne oder durch Brief abgegeben werden. Über die Regelung des § 53 BbgKWahlV hinaus ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen bei der Stimmabgabe nicht benachteiligt werden.



§ 7
In-Kraft-Treten

Die Einwohnerbeteiligungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 05.12.2018

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister